

g e m e i n d e



A L B E R S W I L

Gemeindeordnung

Vernehmlassung

In Kraft ab 1. Januar 2018

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 24. November 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Alberswil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss offizieller Karte und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das Gemeindewappen zeigt auf gelbem Grund eine rote, bedachte Burg.

§ 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtssetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen,
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den andern Gemeinden gegenüber.

§ 3 Handlungsgrundsätze

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
- b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
- c. sind zur Verschwiegenheit verpflichtet auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses,
- d. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Revisionsstelle
- d. Controlling-Kommision
- e. Bildungskommission
- f. Einbürgerungskommission

² Die Gemeinde hat folgende weitere Gremien:

- a. Urnenbüro

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Organe und Gremien beträgt vier Jahre.

² Die Amtsdauer des Gemeinderates beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.

³ Die Bildungskommission und die Einbürgerungskommission werden im gleichen Jahr wie der Gemeinderat gewählt. Die neu gewählte Bildungskommission tritt ihr Amt am 1. August, die Einbürgerungskommission am 1. September nach der Wahl an.

⁴ Die Controlling-Kommission und das Urnenbüro werden im Jahr auf die Wahl des Gemeinderates gewählt. Die Amtsdauer beginnt am 1. September nach der Wahl.

⁵ Die Revisionsstelle wird bestimmt. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Controlling-Kommission	Gemeinderat Verwaltungs- und Betriebsangestellte der Gemeinde Bildungskommission
Revisionsstelle	Gemeinderat Verwaltungs- und Betriebsangestellte der Gemeinde Controlling-Kommission Bildungskommission
Gemeindeschreiberin/ Gemeindeschreiber	Gemeinderat Controlling-Kommission Revisionsstelle
Gemeinderat	Controlling-Kommission Revisionsstelle Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde Bildungskommission (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied)
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson / Schulleiter bei der Gemeinde Gemeinderat (mit Ausnahme des für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied) Controlling-Kommission Revisionsstelle
Einbürgerungskommission	Controlling-Kommission Revisionsstelle
Anstellung bei der Gemeinde	Controlling-Kommission Revisionsstelle
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

§ 7 Information, Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Webseite der Gemeinde. Zudem erfolgen Publikationen im Alberswiler Blättli und im Anschlagkasten der Gemeinde.

³ Es werden u. a. veröffentlicht:

- a. rechtsetzende Beschlüsse der Gemeinde
- b. weitere wichtige Beschlüsse
- c. Planungs- und Kontrollunterlagen gemäss § 14 und § 19
- d. Informationen bezüglich der Gemeindeversammlung

II. Stimmberechtigte

§ 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9 Petitionsrecht

¹ Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

§ 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner) gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen seit der Veröffentlichung eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11 Verfahren der Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt die Stimmregisterführerin oder der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, kann die Mehrheit der auf den Unterschriftenbogen ermächtigten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

§ 13 Funktion der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie,
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms,
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans,
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie,
- e. Änderungen einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit a-e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

² Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. die Revisionsstelle
- b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission
- c. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- d. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Bildungskommission
- e. die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Einbürgerungskommission

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

- a. die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten, die Gemeindeamtsfrau oder den Gemeindeammann und die Sozialvorsteherin oder den Sozialvorsteher

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

§ 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt

§ 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 300'000 durch Sonderkredite
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteilheit der Gemeindesteuern übersteigt.
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.
- i. Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken über Fr. 100'000

§ 18 Weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes

§ 19 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht der Revisionsstelle
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
- d. Kenntnisnahme des Berichts der Controlling-Kommission

² Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

§ 20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung)
- b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens am 16. Tag vor der Versammlung folgende Vorkehrungen:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22 Versammlungs- und Urnenverfahren

¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden

² Auf Wahlen findet § 15 Anwendung.

IV. Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Gemeindeamtsfrau oder dem Gemeindeammann und der Sozialvorsteherin oder dem Sozialvorsteher.

² Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; in dringenden Fällen können einzelne Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige Verfügungen treffen, die jedoch umgehend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen sind
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
- d. regelt die Organisation des Gemeinderates in der Organisationsverordnung
- e. ist ermächtigt, das Referendum gemäss § 86 der Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen

§ 24 Funktion des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben.

² Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.

§ 25 Finanzkompetenz des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Bewilligte Kreditüberschreitung nach §15 FHGG
- b. Kreditübertragung nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10% der bewilligten Kreditsumme, höchsten jedoch um Fr. 150'000 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000
- d. gebundene Ausgaben

V. Verwaltung

§ 26 Verwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Ressortleiterinnen und Ressortleiter tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt Einzelheiten in der Organisationsverordnung.

§ 27 Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt. Sie oder er ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Sie oder er sorgt im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

³ Sie oder er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Organe und Gremien

§ 28 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen und drei weiteren Mitgliedern.

² Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt jeweils am 1. August nach den Gesamterneuerungswahlen.

⁴ Das Schulreglement regelt die Einzelheiten.

§ 29 Revisionsstelle

¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung, dem Gemeinderat und der Controlling-Kommission Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

² Die Revisionsstelle wird durch die Gemeindeversammlung bestimmt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

³ Die Revisionsstelle ist eine unabhängige, professionelle Revisionsgesellschaft. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

§ 30 Controlling-Kommission

¹ Die Controlling-Kommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

² Der Controlling-Kommission obliegt das strategische Controlling. Dieses umfasst Planung, Beschlussfassung, Kontrolle und Steuerung im politischen Führungskreislauf. Sie berät Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan (AFP),
- b. den Budgetentwurf,
- c. den Jahresbericht,
- d. Finanzgeschäfte,
- e. Entwürfe von rechtssetzenden Erlassen.

³ Die Controlling-Kommission erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

§ 31 Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen und fünf weiteren Mitgliedern. Die Übergangsbestimmungen gemäss §35 sind zu beachten.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Einbürgerungskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhanden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

§ 32 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten als Präsidentin oder Präsident von Amtes wegen, der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber als Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer von Amtes wegen und vier weiteren Mitgliedern. Die Übergangsbestimmungen gemäss §35 sind zu beachten.

² Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

§ 33 weitere Kommissionen

Der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

VII. Finanzhaushalt

§ 34 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 35 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31.12.2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.
- b. Die Controllings-Kommission und die Revisionsstelle nehmen Ihre Arbeit per 01.01.2018 auf.
- c. Die Anzahl Mitglieder der Einbürgerungskommission wurde per 01.01.2018 von sieben auf fünf Personen reduziert. Solange keine Demissionen vorliegen amtet die Kommission mit sieben, beziehungsweise sechs Personen.
- d. Die Anzahl Mitglieder des Urnenbüros wurde per 01.01.2018 von fünf auf vier Personen reduziert. Solange keine Demission vorliegt amtet die Kommission mit fünf Personen.

Gemeinderat Alberswil

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiberin

Erika Oberli-Gut

Andrea Roos-Wey

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017